

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 139/2021

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Federführung: Rathaus | Datum: 15.11.2021 |
| Bearbeiter: Melanie Cziep | Telefon: 07728 648 20 |

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2022, sowie dem Haushaltsplan 2021 bzw. den Jahresrechnungen 2019/2020 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022 ergibt eine **Schmutzwassergebühr** von 1,68 €/m³ (bisher 1,60 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,44 €/m² versiegelter Fläche (bisher 0,41 €/m²). Damit ist eine Gebührenanpassung auf den jeweils kalkulierten Gebührensatz für das Jahr 2022 notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2022 einen

Wasserpreis von **2,44 €/m³** (bislang 2,00 €/m³). Damit ist bei den Verbrauchsgebühren eine Gebührenerhöhung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die Kalkulation der **Wassergrundgebühren** ergibt für das Jahr 2022 folgende (teilweise) veränderten Gebührensätze:

| | |
|---|-------------------------|
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 waagrecht | 2,00 € (bisher 1,95 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 Steigrohr | 2,05 € (bisher 2,00 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 Fallrohr | 2,25 € (bisher 2,20 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 10 R80 | 2,30 € (bisher 2,45 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 16 R80 | 3,55 € (bisher 3,35 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 25 R80 | 5,45 € (bisher 11,60 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 40 R80 | 10,15 € (bisher 7,55 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 63 R80 | 7,45 € (bisher 7,30 €) |

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergrundgebühren wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2022 im Wasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 780.000 €.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

Abwasser:

1. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Schmutzwassergebühr auf 1,68 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr auf 0,44 €/m² erhöht.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

Wasser:

3. Die Verbrauchsgebühr für den Bezug von Wasser wird zum 01.01.2022 auf 2,44 €/m³ erhöht.
4. Die Wassergrundgebühren werden zum 01.01.2022 wie folgt verändert:

| | |
|---|-------------------------|
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 waagrecht | 2,00 € (bisher 1,95 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 Steigrohr | 2,05 € (bisher 2,00 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 4 R80 Fallrohr | 2,25 € (bisher 2,20 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 10 R80 | 2,30 € (bisher 2,45 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 16 R80 | 3,55 € (bisher 3,35 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 25 R80 | 5,45 € (bisher 11,60 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 40 R80 | 10,15 € (bisher 7,55 €) |
| - Zähler Nenngröße Q ³ 63 R80 | 7,45 € (bisher 7,30 €) |
5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Weitere Gebühren

Im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Niedereschach wurden die Bestattungsgebühren im Jahr 2020 angepasst. Für das Jahr 2022 sieht die Verwaltung keinen Anpassungsbedarf.

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2022** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Bestattungsgebühren
- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben
- Schlachthausgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren, Badegebühren, Verwaltungsgebühren, Schlachthausgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2022 unverändert.

Anlagen:

- Kalkulation Abwassergebühren 2022
- Änderungssatzung zur Abwassersatzung
- Übersicht der Abwassergebühren im Landkreis
- Kalkulation Wasserversorgungsgebühren 2022
- Kalkulation Wassergrundgebühren 2022
- Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- Übersicht der Wassergebühren im Landkreis